

REGIERUNGSRAT

7. März 2018

17.313

Postulat Stefanie Heimgartner, SVP, Baden (Sprecherin), Christian Merz, SVP, Beinwil am See, und Stefan Huwiler, FDP, Muri, vom 12. Dezember 2017 betreffend mehr Sicherheit für alle – Verhinderung und Sanktionierung von klar verbotenen gewerblichen Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Die Durchführung gewerblicher Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Kategorie G) ist gemäss Art. 86 ff. der Verkehrsregelverordnung [VRV] vom 13. November 1962 verboten. Die Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss Art. 96 Abs. 1 lit. c des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 mit Busse bestraft.

Die Kantonspolizei Aargau bringt die im Rahmen von Strassenkontrollen festgestellten gewerblichen Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen konsequent zur Anzeige. Bei der Staatsanwaltschaft eingehende Verzeigungen wegen derartiger Widerhandlung werden vollständig je nach Beweislage mit Nichtanhandnahmeverfügung, Einstellung, Strafbefehl oder – ausnahmsweise – mit Anklage abgehandelt.

Die jährliche Statistik der Administrativmassnahmen (ADMAS-Statistik) des Bundes respektive des Bundesamts für Strassen (ASTRA) enthält unter anderem die Tabellen "Entzüge nach Gründen und Führerausweiskategorien" und "Verwarnungen nach Gründen und Führerausweiskategorien". Die Zahlen werden gesamtschweizerisch erhoben und sind im vorliegenden Bereich nicht pro Kanton aufgeschlüsselt. Die gesamtschweizerischen Zahlen präsentieren sich für das Jahr 2016 folgendermassen:

ADMAS 2016		Alle Gründe	Grund 02	Grund 15
Entzüge	Alle Kategorien	103'546	15'084	2'217
	Kategorie B	78'584	13'095	1'819
	Kategorie G	159	27	26
Verwarnungen	Alle Kategorien	65'739	5'913	2'202
	Kategorie B	60'722	5'549	1'757
	Kategorie G	137	8	57

Abkürzungen: Grund 02 = Angetrunkenheit/Grund 15 = Nichtbetriebssicheres Fahrzeug

Werden die Zahlen entsprechend der Begründung im Postulat innerhalb der Kategorie G ausgewertet, ergibt sich folgendes Bild:

ADMAS 2016		Gründe total		Grund 02		Grund 15	
		Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Entzüge	Kategorie G	159	100 %	27	17 %	26	16 %
Verwarnungen	Kategorie G	137	100 %	8	6 %	57	42 %

Abkürzungen: Grund 02 = Angetrunkenheit/Grund 15 = Nichtbetriebssicheres Fahrzeug

Das heisst,

- ein Führerausweisentzug ist innerhalb der Kategorie G in 17 % der Fälle wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand und in 16 % der Fälle wegen Fahrens eines nichtbetriebssicheren Fahrzeugs auf eine Fahrt mit einem landwirtschaftlichen Fahrzeug beziehungsweise mit dem Führerausweis Kategorie G zurückzuführen, und
- eine Verwarnung ist innerhalb der Kategorie G in 6 % der Fälle wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand und in 42 % der Fälle wegen Fahrens eines nichtbetriebssicheren Fahrzeugs auf eine Fahrt mit einem landwirtschaftlichen Fahrzeug beziehungsweise mit dem Führerausweis Kategorie G zurückzuführen.

Nimmt man eine Auswertung in Bezug auf das Total aller Kategorien vor, ergibt sich Folgendes:

2016		Gründe total		Grund 02		Grund 15	
		Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Entzüge	Alle Kategorien	103'546	100,00 %	15'084	14,57 %	2'217	2,14 %
	Kategorie G	159	0,15 %	27	0,03 %	26	0,03 %
Verwarnungen	Alle Kategorien	65'739	100,00 %	5'913	8,99 %	2'202	3,35 %
	Kategorie G	137	0,21 %	8	0,01 %	57	0,09 %

Abkürzungen: Grund 02 = Angetrunkenheit/Grund 15 = Nichtbetriebssicheres Fahrzeug

Das heisst,

- ein Führerausweisentzug ist in jeweils 0,3 ‰ aller Fälle wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand oder wegen Fahrens eines nichtbetriebssicheren Fahrzeugs auf eine Fahrt mit einem landwirtschaftlichen Fahrzeug beziehungsweise mit dem Führerausweis Kategorie G zurückzuführen und
- eine Verwarnung ist in 0,1 ‰ aller Fälle wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand und in 0,9 ‰ aller Fälle wegen Fahrens eines nichtbetriebssicheren Fahrzeugs auf eine Fahrt mit einem landwirtschaftlichen Fahrzeug beziehungsweise mit dem Führerausweis Kategorie G zurückzuführen.

Es ist unbestritten, dass die im Postulat erwähnten Ungleichheiten auftreten, wenn rechtswidrig gewerbliche Transporte mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen durchgeführt werden. Entsprechend wird jeder Fall, bei dem der Verdacht auf einen Regelverstoss vorliegt, konsequent zur Anzeige gebracht und strafrechtlich abgehandelt. Angesichts des geringen Umfangs der festgestellten Verstösse erscheint die Verkehrssicherheit jedoch nicht genügend gefährdet, als dass zusätzliche Ressourcen der Ordnungskräfte in diesen Bereich eingesetzt werden müssten. Ein bedingungsloses Einhalten von Vorschriften, wie im Vorstoss verlangt, lässt sich bekanntermassen in keinem Rechtsbereich durchsetzen.

Der Regierungsrat geht mit der Postulantin und den Postulanten einig, dass die erwähnten Vorschriften bedingungslos einzuhalten sind, und ist insofern bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Da er die bisher praktizierten Anstrengungen in der Verfolgung von rechtswidrigen gewerblichen Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen als genügend erachtet, beantragt er die gleichzeitige Abschreibung des Vorstosses.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.—.

Regierungsrat Aargau